



## Dekret Nr.116 vom 20.05.2026

### Unentgeltliche Abtretung von außer Gebrauch gesetzten beweglichen Gütern

Die Führungskraft der Schule Herr Flora Benjamin,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017 welches im Artikel 32, vorsieht, dass der Direktor außer Gebrauch gesetzte bewegliche Güter gegen andere Güter tauschen oder verkaufen kann, unter Berücksichtigung des Artikel 22 Absatz 4, der vorsieht, dass sich das Land das Recht vorbehält, über die von den Schulen nicht mehr benötigten Güter wieder zu verfügen,

hat festgestellt:

dass eine unentgeltliche Abtretung derselben möglich ist und folgendes zutrifft: Da sich innerhalb der vorgesehenen Frist keine Wohlfahrtsinstitute, öffentliche Körperschaften, Genossenschaften, Vereine oder sonstige juristische Personen ohne Gewinnabsicht gemeldet haben, werden die Güter – anstatt entsorgt zu werden – unentgeltlich an Privatpersonen weitergegeben.

verfügt

für folgende außer Gebrauch gesetzte Güter

Bezeichnung	Anlage	Inventarnummer	Anschaffungsjahr
GEHA Tageslichtprojektor	3700000035	S080000289	1988
Beamer Sanyo - defekt	3300000083	S080001842	2010

die unentgeltliche Abtretung an Von Guggenberg Maximilian (lt. Artikel 32 Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 38/2017)

**Die Führungskraft der Schule**

**(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)**

